

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 13. Januar 2021

Nummer 03

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Rechtsverordnung zur Einschränkung des Bewegungsradius im Salzlandkreis **7**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Wahlbekanntmachung über die Landratswahl am Sonntag, dem 24. Januar 2021 **12**

Stadt Hecklingen

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Landrates für den Salzlandkreis am 24. Januar 2021 **13**

Die Wahlbekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

113. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 19.01.2021 **14**

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2019 **15**

Der Jahresabschluss ist als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Rechtsverordnung zur Einschränkung des Bewegungsradius im Salzlandkreis

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 2) wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen, nämlich mindestens seit dem 7. Januar 2021 andauert. Die maßgeblichen Inzidenzwerte können auf der folgenden Internetseite des Landesamtes für Verbraucherschutz nachverfolgt werden: <https://lavst.azurewebsites.net/Corona/Verlauf/atlas.html>.

§ 2

Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort

- (1) Den Einwohnern des Salzlandkreises ist ohne Vorliegen eines triftigen Grundes untersagt, sich außerhalb

eines Radius von 15 Kilometern um ihren Wohnort zu bewegen. Der Radius von 15 Kilometer bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Gemeinde oder Verbandsgemeinde des Wohnortes der betroffenen Person.

- (2) Triftige Gründe sind insbesondere:
 1. die Ausübung beruflicher, gewerblicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
 2. die Teilnahme an Unterricht, Prüfungen und anderen Terminen an Schulen und Hochschulen sowie die Inanspruchnahme der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV zulässigen Angebote,
 3. notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
 4. die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
 5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspender) oder erforderlicher seelsorgerischer Betreuung sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),
 6. Versorgungsgänge und Einkauf in Geschäften im Sinne des § 7 der 9. SARS-CoV-2-EindV sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, soweit die entsprechenden Leistungen oder Waren am Wohnort und im 15-Kilometer-Umkreis nicht verfügbar sind,

7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Eltern, Großeltern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
 9. die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV,
 10. der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 bis 5 und 8 der 9. SARS-CoV-2-EindV erlaubt oder genehmigt sind, die Teilnahme an angezeigten Versammlungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen, die sich aus wahlrechtlichen Vorschriften ergeben,
 11. das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,
 12. die Tätigkeiten im Zusammenhang mit bevorstehenden und stattfindenden Wahlen sowie die Ausübung des Wahlrechts,
 13. die Befolgung behördlicher, gerichtlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
 14. die Durchführung der Jagd zur Prävention eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP),
 15. die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften,
 16. die Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren und
 17. die Fahrt zu eigenen oder gepachteten Grundstücken, Wochenendgrundstücken, Kleingärten, Zweitwohnsitzen oder die Rückkehr zum Hauptwohnsitz. Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.
- (3) Der Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach § 15 der 9. SARS-CoV-2-EindV. Die zuständigen Behörden können zur Überwachung der vorübergehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet. Die triftigen Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind glaubhaft zu machen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 ohne Vorliegen eines triftigen Grundes außerhalb eines Radius von 15 Kilometern um seinen Wohnort bewegt. Ein Verstoß gegen die Einschränkung des Bewegungsradius kann mit einem Bußgeld in Höhe von 25 bis zu 250 Euro geahndet werden.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung beziehen sich auf die Einwohner des Salzlandkreises. Einwohner ist gemäß § 21 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wer im Salzlandkreis wohnt.

Nach § 13 Abs. 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, eine Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometern um den Wohnort, zu erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner überschreitet im Salzlandkreis nach der Veröffentlichung des Landesamtes für Verbraucherschutz (<https://lavst.azurewebsites.net/Corona/Verlauf/atlas.html>) seit mehr als fünf Tagen, den Wert von 200. Demnach hat der Salzlandkreis den Bewegungsradius aller Einwohner seines Kreises auf 15 Kilometer um den Wohnort einzuschränken. Der Radius von 15 Kilometern bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Gemeinde oder Verbandsgemeinde des Wohnortes der betroffenen Person.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Mit den bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen allein konnte der gewünschte Erfolg einer Senkung der Infektionszahlen auf eine Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner noch nicht erreicht werden, sodass weitergehende Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig sind. Bei Überschreitung dieses Schwellenwerts sind nach § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes umfassende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, da eine vollständige Kontaktnachverfolgung dann nicht mehr durch die Gesundheitsämter gewährleistet werden kann. Landesweit befindet sich die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer noch auf einem sehr hohen Niveau und über dem Bundesdurchschnitt. Auch die Belastung im Gesundheitswesen ist durch die hohe Anzahl an SARS-COV-2-Infizierten weiter gestiegen.

Die Einschränkung des Bewegungsradius ist geeignet, eine konsequente Verringerung der Kontakte durchzusetzen und so die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften

und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Dies kann auch durch eine Einschränkung des Bewegungsradius erreicht werden. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2-Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsgänge in den Krankenhäusern vermieden werden. Zusätzlich kann durch die Bewegungseinschränkung der Eintrag und die Verbreitung der neuartigen Mutation des Coronavirus B.1.1.7 verhindert werden. Durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann der Eintrag des Coronavirus SARS-COV-2 in andere Landkreise und kreisfreie Städte mit niedrigerem Inzidenzwert und dadurch die weitere Verbreitung des Virus verhindert werden. Die damit einhergehende Kontaktminimierung kann auch im Salzlandkreis zur Senkung der Inzidenz beitragen.

Aufgrund des raschen Anstiegs und des bislang weitgehend ungebremsten Verlaufs der Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen insbesondere im Salzlandkreis keine mildereren, gleich wirksamen Mittel darstellen, da diese nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben und somit eine Eindämmung des Virus erheblich gefährdet ist. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die anhaltenden Neuinfektionsraten der vergangenen Tage sowie die konstante Zahl hospitalisierter Personen und Todesfälle in Sachsen-Anhalt. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

§ 2 Abs. 2 sieht eine nicht abschließende Anzahl an Ausnahmen von der Einschränkung der Bewegungsfreiheit vor. Die Ausnahmen beschränken sich dabei auf notwendige Tätigkeiten. Danach sind insbesondere der Weg zur Arbeit, Mandats- und Ehrenamtsausübung, zur Notbetreuung, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, Unterricht, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere, Versorgung von Tieren, Arbeiten in Kleingärten und Grabpflege auf Friedhöfen, Teilnahme an nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 8 der 9. SARS-CoV-2-EindV erlaubten oder genehmigten Veranstaltungen (z. B. Trauungen und Trauerfeiern) sowie angezeigten Versammlungen, die Inanspruchnahme der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV zulässigen Angebote, die individuelle Einkehr zum Gebet sowie andere notwendige Tätigkeiten weiter möglich.

Der Besuch des Wahllokals zur Landratswahl und zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Alsleben am 24. Januar 2021 ist ebenfalls möglich, wenngleich die Bürger angehalten sind, die Option der Briefwahl zu nutzen.

Familienbesuche, Sorge- und Umgangsrechte sollen weiter möglich bleiben. Dies gilt auch für Besuche bei Lebenspartnern unabhängig vom förmlichen Eintrag einer Partnerschaft.

Insbesondere die Gewährleistung des Besuchs von Gerichtsverhandlungen stellt die nach § 169 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu gewährleistende Öffentlichkeit sicher. Ebenfalls wird nach § 52 Abs. 1 KVG LSA die Möglichkeit sichergestellt, öffentliche Sitzungen der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse, der Ortschaftsräte und Verbandsversammlungen zu besuchen. Von der Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen, ist auch die aufgrund des Berufs oder Ehrenamts notwendige Begleitung anderer Personen umfasst. So darf z. B. eine Rechtsanwältin ihre Mandatschaft, ein Betreuer oder ein Seelsorger, die von ihm betreuten Personen bzw. eine Sozialarbeiterin das Opfer einer schweren Straftat zu Arzt- oder Gerichtsterminen

auch außerhalb des 15 Kilometer Bereiches begleiten.

Die Bewegung von Tieren ist nur in notwendigen Fällen zulässig. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Tiere sich für gewöhnlich außerhalb des zulässigen Bewegungsradius aufhalten (z. B. Pferde auf einer Koppel). Das Ausführen von Hunden ist beispielweise innerhalb des Bewegungsradius ohne weiteres möglich und daher grundsätzlich außerhalb des 15-Kilometer-Bereichs unzulässig.

Die Rechtsverordnung untersagt nicht generell Versorgungsgänge, Einkäufe oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen die außerhalb des zulässigen Bewegungsradius vorgenommen werden. Vielmehr untersagt die Regelung nur solche Versorgungsgänge, Einkäufe oder Inanspruchnahmen von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, die ohne weiteres im zulässigen Bewegungsradius getätigt bzw. in Anspruch genommen werden können. Hiermit soll insbesondere der sogenannte „Einkaufstourismus“ unterbunden werden.

Tagestouristische Ausflüge stellen hingegen keinen triftigen Grund dar. Eine Beschränkung auf einen Umkreis von 15 Kilometern für tagestouristische Ausflüge ist dabei nicht unverhältnismäßig, da es bei touristischen Ausflügen regelmäßig zu Ansammlungen von einer Vielzahl verschiedener Menschen aus unterschiedlichen Hausständen und Regionen über einen längeren Zeitraum kommt. Dies würde eine Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall aufgrund der weitgehend unbekanntenen Personen weiter erschweren, da auch die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI nicht flächendeckend erfolgt. Dies könnte eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erheblich befördern. Ein Verzicht auf tagestouristische Ausflüge außerhalb der eigenen Gemeinde oder Verbandsgemeinde ist im Hinblick auf das Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung auch zumutbar. Diese sind als Freizeitunternehmungen aufschiebbar und nicht von übergeordneter gesellschaftlicher Bedeutung.

Die nach § 15 der 9. SARS-CoV-2-EindV für den Vollzug zuständigen Behörden können zur Überwachung dieser Regelungen Personen im öffentlichen Raum kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung verpflichtet. Nicht- bzw. Falschangaben hierzu können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die triftigen Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind glaubhaft zu machen.

In § 3 wird der Verstoß gegen die Einschränkung des Bewegungsradius gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes als Tatbestand beschrieben, der als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht als Ausnahme vom vier-Wochen-Grundsatz des § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes demjenigen des Außerkrafttretens der 9. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt,

das die Rechtsgrundlage für diese kreisliche Verordnung bildet.

Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird laufend überprüft. Die Verordnung wird entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV aufgehoben, wenn im Salzlandkreis die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LS) durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 12. Januar 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Wahlbekanntmachung über die Landratswahl am Sonntag, dem 24. Januar 2021

1. Am 24. Januar 2021 findet die Wahl des Landrates für den Salzlandkreis statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Bernburg (Saale) ist in 23 Wahlbezirke aufgeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 3. Januar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl eine Stimme. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel für die Wahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden/jede Bewerber/-in zur Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Wahl sind grau.
4. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

Insgesamt darf nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel vergeben werden, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
6. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlleiter die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Briefwahl kann auch vor Ort bei der Abholung durchgeführt werden.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Hat die wählende Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

8. Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus I, in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 zusammen.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Bernburg (Saale), 11. Januar 2021

gez. Schütze
Oberbürgermeister

Stadt Hecklingen

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Landrates für den Salzlandkreis am 24. Januar 2021

Die Wahlbekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

113. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 19.01.2021

Datum: Dienstag, den 19.01.2021,
18.00 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“ -
Sitzungssaal
Breite 9,
39240 Calbe (Saale)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
6. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen
7. Beschluss zur Nachkalkulation 2018 bis 2020 und zur Gebührensatzung 2021 bis 2023 des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
Beratung und Beschlussfassung –
BV 528/21

8. 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
(4. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung)
Beratung und Beschlussfassung –
BV 529/21
9. 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
(3. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)

Beratung und Beschlussfassung –
BV 530/21
10. 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung
(2. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung)
Beratung und Beschlussfassung –
BV 531/21
11. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2021 des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
Beratung und Beschlussfassung –
BV 532/21
12. Zulassungsbeschluss der Bewerbungen aufgrund der öffentlichen Ausschreibung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für die Stelle des/der Verbandsgeschäftsführer/in im Abwasserzweckverband „Saalemündung“
Beratung und Beschlussfassung –
BV 533/21
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

15. Abstimmung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
16. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen
17. Vergabebeschluss: Kläranlage Calbe – Sanierung biologische Reinigungsstufe – Betonsanierung (Los 1)
Beratung und Beschlussfassung – BV 534/21
18. Vergabebeschluss: Kläranlage Calbe – Sanierung biologische Reinigungsstufe – Bautechnik (Los 2)
Beratung und Beschlussfassung – BV 535/21
19. Vergabebeschluss: Kläranlage Calbe – Sanierung biologische Reinigungsstufe – Maschinenteknik (Los 3)
Beratung und Beschlussfassung – BV 536/21
20. Vergabebeschluss: Kläranlage Calbe – Sanierung biologische Reinigungsstufe – EMSR-Technik (Los 4)
Beratung und Beschlussfassung – BV 537/21
21. Anfragen und Anregungen
22. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Hause
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Jahresabschluss ist als Anhang beige-fügt.

Wahlbekanntmachung

**Am 24. Januar 2021 findet
die Direktwahl des Landrats statt.
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Die Stadt Hecklingen ist
in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk 1/Wahlraum – OT Hecklingen/Stadtsaal Stern, Hermann-Danz-Str. 40
Wahlbezirk 2/Wahlraum – OT Hecklingen/Therapiezentrum "Sieben Täler" der Lebenshilfe, Schulstr. 4,
Wahlbezirk 3/Wahlraum – OT Groß Börnecke/Anbau Dorfgemeinschaftshaus, Bruchtor 25
Wahlbezirk 4/Wahlraum – OT Cochstedt/Rathaus Cochstedt, Marktstr. 4
Wahlbezirk 5/Wahlraum – OT Schneidlingen/Freiwillige Feuerwehr Schneidlingen, Magdeburger Str. 25 a

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **03.01.2021** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. Jede wählende Person hat **eine** Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung..
3. Die wählende Person kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonst zweifelsfreier Weise.

Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

4. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Der Wähler, der **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss die erforderlichen Briefwahlunterlagen beantragen.
Briefwähler üben ihr Wahlrecht in folgender Weise aus:
 - a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
 - b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter.
 - d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Er übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindevahlleiter bzw. die angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Gemeindevahlleiters abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so kann er, die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

8. Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches.**

Hecklingen, den 12. Januar 2021

gez. Epperlein
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2019

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigte mit Feststellungsvermerk vom 11.09.2020 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2019.

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19. Juni 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 24.11.2020 folgende Beschlüsse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	45.201.217,97 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	41.472.984,89€
- das Umlaufvermögen	3.728.008,58 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	224,50 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	6.733.869,85 €
- die Investitions- und Ertragszuschüsse	27.583.484,16 €
- die Rückstellungen	109.939,50 €
- die Verbindlichkeiten	10.773.924,46 €
1.2 Jahresverlust	209.221,88 €
1.2.1 Summe der Erträge	2.723.183,40 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	2.932.405,28 €

2. Der im Wirtschaftsjahr 2019 festgestellte Jahresverlust in Höhe von 209.221,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

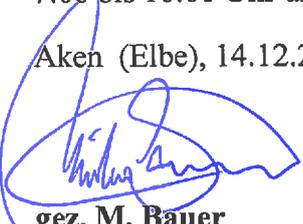
3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Die vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2019 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom **25.01.2021 bis 05.02.2021**

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) Köthener Chaussee 1, 06385 Aken (Elbe) öffentlich ausgelegt. Er kann von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 14.12.2020



gez. M. Bauer

Verbandsgeschäftsführer

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021 Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Versammlung vom 24.11.2020 zum Wirtschaftsplan 2021 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt - Bitterfeld mit Schreiben vom 08.12.2020 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt, gemäß § 102 Abs. 2 der KVG LSA, in der Zeit

vom 25.01.2021 bis 05.02.2021

in der Geschäftsstelle des **AZV Aken, Köthener Chaussee 1 in 06385 Aken (Elbe)**, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Er kann montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 14.12.2020

gez. M. Bauer

Verbandsgeschäftsführer des AZV Aken (Elbe)



Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA 12/2004), sowie der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 15.05.2014, das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Eigenbetriebsverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in der öffentlichen Sitzung am 24.11.2020 den Wirtschaftsplan beschlossen:

Erfolgsplan

Erträge	3.183.600 EUR
Aufwendungen	3.183.600 EUR
Gewinn	0 EUR

Vermögensplan

Einnahmen	2.406.100 EUR
Ausgaben	2.406.100 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Verbandsumlage

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfes kann der Abwasserzweckverband Aken gemäß Verbandssatzung § 15 Abs. 2 eine Verbandsumlage erheben.

Der Verband erhebt im Jahr 2021 keine Umlage von den Gemeinden.

Sonstiges

Nach § 105 KVG LSA sind Über- und außerplanmäßigen Auszahlungen nur zulässig, wenn die Auszahlung unabwendbar und die Deckung gewährleistet ist. Auszahlungen von erheblicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken gelten Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 TEUR im Einzelfall als unerheblich. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt nach § 11 der Verbandssatzung als Organ den Zweckverband und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aken (Elbe) 25.11.2020

gez. M. Bauer
Verbandsgeschäftsführer

